

# **Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes (SG) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht und Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz**

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup> sowie Artikel 22 Buchstabe a, 94 und 95 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2026/...)

beschliesst

## **I.**

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

*Titel nach § 26 (neu)*

### **1.3.1<sup>bis</sup>. Sozialregionen**

*§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)*

*Organisation (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1)</sup> Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen.

<sup>1bis)</sup> Die Sozialregionen haben in den Bereichen der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes eine Spezialisierung ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen. Die Mitarbeitenden nehmen die Fallführung nur in einem der beiden Bereiche wahr.

<sup>1ter)</sup> Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere die quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Sozialregionen in einer Verordnung fest.

<sup>1)</sup> SR [210](#).

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [831.1](#).

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>2</sup> Eine Sozialregion muss mindestens 20'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse bei geringfügiger Abweichung Sozialregionen mit einer niedrigeren Einwohnerzahl zulassen.

### § 28 Abs. 1

*Aufgaben (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Sozialregion

a) *Aufgehoben.*

### § 28<sup>bis</sup> (neu)

*Aufsicht in den Bereichen Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz*

<sup>1</sup> Das Departement übt die Aufsicht über die Sozialregionen aus, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen ist. Es prüft insbesondere die Organisation der Sozialregionen in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben, die vom Regierungsrat festgelegten Anforderungen gemäss § 27 Absatz 1<sup>ter</sup> sowie deren Umsetzung in den Sozialdiensten.

<sup>2</sup> Das Departement beaufsichtigt die Sozialdienste insbesondere in Bezug auf die

- a) Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben;
- b) Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Ausrichtung der Sozialhilfe;
- c) Regelung der Zuständigkeiten.

### § 28<sup>ter</sup> (neu)

*Überprüfung*

<sup>1</sup> Das Departement überprüft die Sozialregionen und die Sozialdienste im Rahmen der Aufsicht gemäss § 28<sup>bis</sup> regelmässig. Zu diesem Zweck prüft das Departement insbesondere Sozialhilfedossiers, führt Interviews mit der Leitung sowie mit Mitarbeitenden der Sozialdienste und evaluiert die Ausgestaltung sowie die Umsetzung interner Vorgaben.

<sup>2</sup> Das Departement kann bei Vorliegen begründeter Hinweise auf aufsichtsrelevante Vorkommnisse zudem ausserordentliche Überprüfungen durchführen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung. Er legt insbesondere die Frequenz für die ordentliche Überprüfung der Sozialregionen und der Sozialdienste fest.

### § 28<sup>quater</sup> (neu)

*Mitwirkungspflichten*

<sup>1</sup> Soweit dies für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit nach den §§ 28<sup>bis</sup> f. erforderlich ist, sind die Sozialdienste insbesondere verpflichtet, dem Departement

- a) Auskünfte zu erteilen;
- b) Einsicht in die Akten zu gewähren;
- c) Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten;
- d) die für die Überprüfung erforderlichen Daten zu liefern.

§ 28<sup>quinquies</sup> (neu)

*Prüfbericht und Massnahmen*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Überprüfung gemäss § 28<sup>ter</sup> wird vom Departement in einem Prüfbericht festgehalten. Es kann zuhanden der Sozialregion Weisungen und Empfehlungen zur Optimierung der Organisation sowie des Vollzugs erlassen.

<sup>2</sup> Die Sozialregion leitet die aufgrund des Prüfberichts erforderlichen Schritte ein, indem sie insbesondere

- a) zweckmässige Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift;
- b) vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt.

<sup>3</sup> Das Departement kann Nachkontrollen durchführen.

§ 28<sup>sexies</sup> (neu)

*Auflagen und Sanktionen*

<sup>1</sup> Ergibt die Nachkontrolle gemäss § 28<sup>quinquies</sup> Absatz 3, dass die im Prüfbericht erteilten Weisungen durch die Sozialregion nicht oder in ungenügender Weise umgesetzt wurden, ordnet das Departement unter Androhung von Sanktionen im Unterlassungsfall Auflagen zur Behebung des Mangels an.

<sup>2</sup> Bei Nichteinhalten von Auflagen kann das Departement die anrechenbaren Verwaltungskosten der Sozialregion im Lastenausgleich in angemessenem Umfang, jedoch maximal um 50% kürzen.

§ 28<sup>septies</sup> (neu)

*Datenbekanntgabe*

<sup>1</sup> Das Departement kann von der Sozialregion und dem Sozialdienst im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten und einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile insbesondere Auskünfte einholen, die Herausgabe von Unterlagen und Dokumenten verlangen, Räumlichkeiten betreten und sich Arbeitsvorgänge sowie Applikationen erörtern lassen.

<sup>2</sup> Die Datenbearbeitung gemäss Absatz 1 kann auch im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen.

<sup>3</sup> Für die Datenbearbeitung gemäss Absatz 2 erlässt das Departement nach Anhörung der Einwohnergemeinden die erforderlichen Richtlinien betreffend

- a) die Bezeichnung der zugriffsberechtigten Personen sowie deren Sorgfaltspflichten;
- b) die Zuständigkeiten für die Erteilung, die Aktualisierung und den Entzug der Zugriffsberechtigungen;
- c) die technischen Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff.

§ 55 Abs. 1, Abs. 4 (geändert), Abs. 7 (geändert)

<sup>1</sup> Folgende Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:

- f) (geändert) Sozialhilfeleistungen, soweit diese nicht bereits durch Bundesmittel gemäss § 157<sup>bis</sup> abgedeckt sind;

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Kosten gemäss Absatz 3 im Lastenausgleich in einer Verordnung.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

<sup>7</sup> Der Regierungsrat kann

- a) (*neu*) die Einzelheiten zu den Meldungen und Abrechnungen der Sozialregionen im Bereich der Sozialhilfe in einer Verordnung regeln;
- b) (*neu*) den Verteilschlüssel nach Absatz 6 ergänzen, um für die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen Anreize für eine effizientere Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.

### § 55<sup>bis</sup> (*neu*)

*Aufnahme und Ablehnung sowie Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Lastenausgleichs sowie der Abrechnungen im Bereich der Sozialhilfe*

<sup>1</sup> Das Departement erlässt in Bezug auf die Aufnahme der Sozialhilfeleistungen in den Lastenausgleich gemäss § 55 Absatz 1 Buchstabe f eine Ablehnungsverfügung, wenn

- a) im Rahmen des Listenabgleichs eine Leistung aus formellen Gründen nicht in den Lastenausgleich aufgenommen werden kann;
- b) es im Rahmen der Stichprobenkontrollen materielle Mängel feststellt.

<sup>2</sup> Absatz 1 ist für die Ablehnung einer Vergütung gemäss § 157<sup>bis</sup> Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Sofern eine Sozialregion die verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe systematisch missachtet und dadurch Leistungen zu Unrecht in den Lastenausgleich gefallen sind oder durch den Kanton zu Unrecht vergütet wurden, kann das Departement diese Leistungen

- a) aus dem Lastenausgleich der laufenden Abrechnungsperiode ganz oder teilweise ausschliessen;
- b) mit Vergütungen gemäss § 157<sup>bis</sup> Absatz 1 verrechnen.

<sup>4</sup> Ein Ausschluss oder eine Verrechnung nach Absatz 3 verwirkt nach fünf Jahren seit dem rechtskräftigen Lastenausgleich oder der rechtskräftigen Abrechnung.

### § 82 Abs. 2

<sup>2</sup> Soweit die Kantone nach ELG<sup>1)</sup> dazu ermächtigt sind, bestimmt der Regierungsrat insbesondere:

- b) (*geändert*) die Begrenzung der Kosten, die wegen eines Aufenthalts in einem Heim berücksichtigt werden, soweit dadurch keine Sozialhilfeleistungen beansprucht werden müssen;

---

<sup>1)</sup> SR [831.30](#).

§ 124<sup>bis</sup> Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Migrationsbehörde meldet der Sozialregion den Abschluss einer Integrationsvereinbarung nach Artikel 58b AIG<sup>1)</sup>, sofern die betreffende Person Sozialhilfeleistungen bezieht.

§ 147 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die berufliche und gesellschaftliche Integration. Sie umfasst die Regel-, Flüchtlings- und Asylsozialhilfe.

§ 155 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton nimmt vom Bund zugewiesene asyl- und schutzsuchende Personen in kantonalen Asylzentren auf und macht sie mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut.

§ 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Bemessung von Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen richtet sich im Rahmen der vom Bund gewährten Beiträge nach dem AsylG<sup>2)</sup>. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Leistungen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

§ 157 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Sozialhilfeleistungen an schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung sowie an Flüchtlinge werden nach den Bestimmungen über die Regelsozialhilfe gewährt.

§ 157<sup>bis</sup> (neu)

*Vergütungen an die Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Der Kanton vergütet die Aufwendungen der Einwohnergemeinden an asylsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, an schutzsuchende und vorläufig aufgenommene Personen sowie an Flüchtlinge basierend auf den ausgerichteten Bundespauschalen. Vorbehalten bleibt § 55<sup>bis</sup>.

<sup>2</sup> Er entrichtet den Einwohnergemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten.

§ 157<sup>ter</sup> (neu)

*Übertragung der Kompetenz zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Dritte*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Asylsuchende, Schutzsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und unbegleitete Minderjährige sowie die damit verbundene Verfügungskompetenz Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Die Verfügungskompetenz gemäss Absatz 1 umfasst insbesondere die Ausrichtung und Einstellung von Sozialhilfeleistungen, das Erteilen von Auflagen und Weisungen, Leistungskürzungen sowie die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen.

<sup>1)</sup> SR [142.20](#).

<sup>2)</sup> SR [142.31](#).

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>3</sup> Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche Art, Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung, die Qualitätssicherung und die Berichterstattung regelt.

Titel nach § 158 (neu)

### **5<sup>bis</sup>. Visuelle Überwachung**

§ 158<sup>bis</sup> (neu)

*Visuelle Überwachung der kantonalen Asylzentren*

<sup>1</sup> Der Kanton kann das Areal der kantonalen Asylzentren, die er im Rahmen des Asylverfahrens verwaltet, visuell überwachen und entsprechende Anlagen anbringen. Die Anlagen dienen

- a) der Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit inner- und ausserhalb der kantonalen Asylzentren;
- b) der Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnenden der kantonalen Asylzentren, des Personals und Dritter;
- c) der Prävention von strafbaren Handlungen und der Identifikation von Straftätern und Straftäterinnen.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Schlafräume, der sanitären Einrichtungen sowie der Räumlichkeiten der Mitarbeitenden kann das ganze Areal der kantonalen Asylzentren visuell überwacht werden.

<sup>3</sup> Die visuelle Überwachung und die Aufzeichnung mit technischen Geräten sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Asylsuchende und schutzbedürftige Personen, die neu in einem kantonalen Asylzentrum untergebracht werden, sind in einer ihnen verständlichen Sprache über die visuelle Überwachung, die verantwortliche Behörde und den Zweck der Bearbeitung der aufgezeichneten Daten zu informieren.

<sup>4</sup> Die Auswertung der Aufzeichnungen durch die dafür zuständigen Mitarbeitenden der kantonalen Asylzentren darf nur erfolgen, wenn Verdachtsgründe für eine Straftat oder Verstösse gegen die Hausordnung vorliegen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup>.

<sup>5</sup> Die Aufzeichnungen müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen worden sind, spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden.

<sup>6</sup> Das Departement regelt den Betrieb der visuellen Überwachung in einer Richtlinie.

§ 183 (neu)

*Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom ...*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden haben innert fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen vom ... die notwendigen Umstrukturierungen vorzunehmen, damit eine Sozialregion künftig mindestens 20'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfasst.

<sup>2</sup> Im Unterlassungsfall nimmt der Regierungsrat die Umstrukturierungen gemäss Absatz 1 vor.

---

<sup>1)</sup> SR [312.0](#).

## II.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 115 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

<sup>4</sup> Für die Instruktion, Beratung und Unterstützung der privaten Mandatsträger sind die Sozialregionen zuständig. Vorbehalten bleiben abweichende Anweisungen des Kantons und spezifische kantonale Vorgaben, wie insbesondere zu den Prozessen und zur Qualität.

<sup>5</sup> Für die Instruktion, Beratung und Unterstützung gemäss Absatz 4 entrichtet der Kanton eine pauschale Abgeltung an die Einwohnergemeinden. Diese ist im Grundsatz kostendeckend.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Abgeltung gemäss Absatz 5, wie insbesondere deren Höhe sowie die Modalitäten zur Auszahlung, in einer Verordnung.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS [211.1](#).